

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im *) Landkreise Lilienfeld

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des *) Landrates in Lilienfeld als untere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuch wird amtlich verfügt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baundenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Lilienfelder-Kreisboten in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

**) Amtsblatt, Amtsverköndiger, Amtsverköndigungsblatt oder dgl.

Liste der Naturdenkmale

N. Nr. im Naturdenkmäl- buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstäbblatt 1:25000; Lagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
	1 E i c h e	Ldkr. Lilien- feld, Gemeinde Traisen.	Paz. 1252, Kat. Gmd. Traisen, Maria Pleamaier	zk. 150 m sw. v. d. Paz. 370 in Traisen v. Hoch- behälter der Wasserleitung f. d. Hermann Göring-Werke entfernt.	
	1 E i b e		Paz. 1373, Kat. Gmd. Traisen, Maria Mitterböck	Steht zk. 250 m v. d. Gemeinde- grenze St. Veit a. d. G. u. zk. 15 m v. d. Gemeinde- grenze Lilien- feld entfernt.	

Lilienfeld, _____, den _____ 19_____

Der Landrat des Kreises Lilienfeld
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

(ABl. **) vom _____ 19_____ St. [Nr.] _____ S. _____)

**) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dgl.